

**Absender
Umwelt und Technik
– Zentraler Dienst**

Drucksachen-Nr.

0460/2023

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach**

**zur Sitzung:
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 22.08.2023**

Tagesordnungspunkt

**Anfrage der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 21.07.2023
zum Starkregenereignis im Juli 2021 im Bereich Gierath**

Inhalt:

Die in 10 Einzelfragen unterteilte Anfrage ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wann werden die Ergebnisse des Hydrotec-Gutachtens veröffentlicht?

Es handelt sich um einen Auftrag des Zweckverbandes „Rechtsrheinischer Randkanal“, der bisher noch nicht abgeschlossen ist. Inwieweit der Zweckverband die Ergebnisse nach Abschluss der Untersuchungen öffentlich macht, liegt nicht im Ermessen der Stadt Bergisch Gladbach. Es ist jedoch anzumerken, dass der Zweckverband sehr offen mit den Zwischenergebnissen umgeht, die auch schon der Stadt Bergisch Gladbach/ dem Strundeverband und der Kölner Bürgerinitiative vorgestellt wurden.

2. In welcher Weise wird die Stadt Bergisch Gladbach die Bürger in die weiteren Schritte einbeziehen und informieren. Greift die Stadt die Anregung der Bürgerinitiativen auf, Runde Tische mit allen Beteiligten einzurichten?

Die Anregungen der Bürgerinitiativen werden in den weiteren Untersuchungen des Büro Hydrotec berücksichtigt und deren Machbarkeit bewertet. Die Stadt Bergisch Gladbach geht offen mit den Ergebnissen um. Vertreter der Stadt/ Strundeverband haben schon und werden auch zukünftig an Terminen mit der Kölner Bürgerinitiative und der Bergisch Gladbacher Bürgerinitiative teilnehmen, sich austauschen und informieren.

Weiterhin ist selbstverständlich auch eine Teilnahme der Stadt Bergisch Gladbach an einem Runden Tisch vorgesehen (siehe hierzu auch Angaben in den weiteren Antworten).

3. Wann ist die Einrichtung eines Warnsystems abgeschlossen? FWG-Antrag vom 11.01.23) Wird an einem überkommunalen System gearbeitet?

Wie schon mehrfach geschildert existieren bereits seit längerem Warnsysteme, das Problem ist die fachliche Bewertung der Gefährdung als Grundlage einer seriösen Warnung. Die aktuell in Bergisch Gladbach zur Verfügung stehenden Warnsysteme sind:

- Sirenen
- NINA
- KATTWARN
- Cell Broadcast

Durch die Einsatzleitung der Feuerwehr können diese über die Leitstelle des Rheinisch Bergischen Kreis ausgelöst werden.

Kurzfristiger Aufbau und Nutzung einer eigenen Infrastruktur

Aktuell wird gemeinsam mit dem Digitalisierungsbeauftragten und der FHDW das sogenannte LORA WAN Netz über Access Points auf den Feuerwachen flächendeckend in der Stadt ausgebaut. Erste Access Points sind bereits installiert.

Im nächsten Schritt ist geplant, testweise auf allen Feuerwachen und auch an anderen Standorten Wetterstationen zu errichten, die fast in Echtzeit Daten wie Regenmenge, Wind, Temperatur in die Einsatzleitung übertragen. Auch sollen einfache Sensoren getestet werden, die eine Pegelstandüberwachung und

Übertragung der Gewässer und Rückhaltebecken ermöglichen. Die hier verwendete Technik ist noch recht neu und daher müssen die Komponenten jeweils konkret auf Geeignetheit getestet werden.

Gemeinsam mit dem Geodatenmanagement wird an einer Lösung für die Visualisierung und Auswertung gearbeitet.

Ergänzend zu den Ausführungen der Feuerwehr wird auf folgendes hingewiesen:

Eine reine Pegelmessung, wie sie am Hochwasserrückhaltebecken Kieppemühle installiert werden soll, wird für ein flächendeckendes Warnsystem nicht ausreichen, da die Warnzeiten bei solch kleinen Einzugsgebieten wie in Bergisch Gladbach im Starkregenfall sehr kurz sind. In der Vergangenheit hat die Stadt immer wieder darauf hingewiesen, dass bei solchen Wetterlagen die Vorlaufzeit bei etwa 20 Minuten liegt, bis die ersten Überflutungserscheinungen auftreten. Tatsächlich muss sich ein wirksames Warnsystem entscheidend auf das Instrument der Vorhersage stützen – mit den bekanntermaßen bestehenden Unsicherheiten.

Derzeit gibt es verschiedene Forschungsvorhaben, die sich mit der Thematik der Hochwasservorhersage beschäftigen. Dabei „konkurrieren verschiedene Ansätze vom Einsatz künstlicher Intelligenz bis zu modellbasierten Vorhersagesystemen.

Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt Projektpartnerin in einem Forschungsvorhaben zu sein, dass sich mit der Problematik der Vorhersage von Hochwässern beschäftigen soll. Das F&E (Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben) wurde im Januar 2023 von einer Bürokooperative beim zuständigen Ministerium beantragt. Die Rückmeldung des Ministeriums dazu steht bislang noch aus. Sollte das Forschungsvorhaben zustande kommen, beträgt die Laufzeit voraussichtlich drei Jahre. Der Zeitraum ist notwendig, um belastbare Ergebnisse zu erzielen. Erst danach kann darüber entschieden werden, ob der Aufbau eines Warnsystems möglich und sinnvoll ist oder nicht.

4. Sind aufgrund der bisher vorliegenden Informationen aus dem Gutachten Konsequenzen für das Wachdorffgelände und die Bauplanung der psychosomatischen Klinik zu erwarten?

Jedes Bauleitplanverfahren erfordert gem. § 1 Abs. 7 BauGB die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange. Das Abwägungsgebot ist das zentrale Gebot rechtsstaatlicher Planung. Die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), sind zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB). Daraus folgt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB auch die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (dies gilt auch für Überschwemmungen infolge von Starkregen), zwingend zu berücksichtigen sind. So muss einer Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen (VGH München, Urteil vom 15.03.2022 – 15 N 21.1422, auch OVG Münster, Urteil vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE). Da der BGH eine Haftung der Gemeinde bisher nur dann ausgeschlossen hat, wenn ein Starkregen eine statistische Wiederkehrzeit von 100 Jahren überschritten hat, ist dieses Szenario dem Überflutungskonzept zugrunde zu legen.

Die Entwässerungskonzeption für den **Bebauungsplan Nr. 2445 – An der Strunde – (Wachendorffgelände)** ist vom Investor zu erbringen und befindet sich zur Zeit noch in der Erstellung. Das Überflutungskonzept wird auf Basis des aktuellen Wissensstandes erarbeitet. Das hier angesprochene Gutachten hat der Zweckverband rechtsrheinischer Randkanal beim Büro Hydrotec in Auftrag gegeben. Es liegen derzeit lediglich Zwischenergebnisse vor, die auch auf Arbeitsebene bekannt sind. Dieser Kenntnisstand fließt in die Abstimmungen mit dem Erschließungsträger mit ein. Im Rahmen der noch durchzuführenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB wird der Zweckverband rechtsrheinischer Randkanal zudem beteiligt. Der Zweckverband rechtsrheinischer Randkanal hat somit die Gelegenheit auf dem dann aktuellen Wissenstand eine Stellungnahme abzugeben.

Das Bebauungsplanverfahren zum **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2496 – Schlodderdicher Weg – (psychosomatischen Klinik)** wurde bereits abgeschlossen und am 29.10.2022 öffentlich bekannt gegeben. Neue Erkenntnisse haben somit keine Auswirkungen mehr auf den rechtskräftigen Bebauungsplan. Inhaltlich ist festzuhalten, dass das Thema der Überflutungsgefahr im Verfahren intensiv betrachtet wurde. Im Verfahren fand Ende 2021 eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 und 4 BauGB - in Kenntnis der Schäden, die infolge der Überschwemmungskatastrophe am 14. und 15.7.2021 entstanden sind - statt. Es wurden Karten und Datenmaterial ausgewertet, die Rückschlüsse auf die Sensibilität des Plangebietes zuließen. Im Ergebnis war festzustellen, dass das Plangebiet deutlich außerhalb der durch die Bezirksregierung Köln festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Strunde liegt. Selbst bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem), das ebenfalls als ein mögliches Szenario in den Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW betrachtet wird, wird das Plangebiet nicht überschwemmt. Auch die Starkregensimulation (<https://www.rbk-direkt.de/starkregenge-fahrenkarte-fuer-den-rbk.aspx>) zeigt, dass bei einem 100-jährlichen Regenereignis (55mm/m², Dauer: 1h) einzelne Flächen entlang des Weges in den Thielenbrucher Wald sowie Bereiche zwischen der Klinik und der Strunde überschwemmt werden, das Klinikgebäude aber nahezu von Überschwemmungen ausgenommen bleibt. Im Bebauungsplanverfahren wurde durch ein Gutachterbüro ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das vorsieht, das anfallende Regenwasser vollständig auf dem Grundstück zurückzuhalten. Die Rückhaltevolumina wurden für ein 100jähriges Starkregenereignis berechnet. Das bedeutet, dass selbst im Falle eines sehr seltenen Starkregenereignisses, das statistisch alle 100 Jahre auftritt, das Wasser nicht in die Strunde oder in den Randkanal abfließt, sondern auf den Dächern und in Geländevertiefungen zurückgehalten wird und anschließend versickert bzw. verdunstet. In dem betrachteten Szenario hat der Klinikbau keine negativen Auswirkungen in Bezug auf Überschwemmungsgefährdung auf die Unterlieger.

5. **Welche Flächen kommen auf Bergisch-Gladbacher Seite als Retentionsflächen in Betracht? Gibt es hierzu bereits Überlegungen? Inwieweit werden diesbezügliche Anregungen des Bürgervereins Gierath/Schlodderdich aufgegriffen?**

Nach der Vorstellung der ersten Ergebnisse durch das Büro Hydrotec aus Aachen hat sich Verwaltung gemeinsam mit den StEB Köln und dem Wupperverband über die weitere Vorgehensweise ausgetauscht.

Bevor irgendwelche Varianten hinsichtlich weiterer Rückhaltungen oder Ableitungen bis hin gar zu einem Neubau des Randkanals erwogen werden, ist es wichtig, die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten zu überprüfen und die Modelle auf den neuesten Stand zu bringen. Daher sollen die zu Grunde liegenden Modelle (Strunde, Frankenforstbach, Mutzbach) neu kalibriert, d.h. an der Wirklichkeit

getestet und die Modellparameter daran ausgerichtet werden. Dazu gehört auch die Hinzunahme von Radardaten mit deren Hilfe die örtlichen Niederschläge besser abgebildet werden können als bisher. Darüber hinaus werden revidierte Daten des Deutschen Wetterdienstes verwendet, die erst seit 01.01.2023 zur Verfügung stehen und ab diesem Zeitpunkt auch verwendet werden sollen.

Ob sich die Situation anschließend besser oder schlechter darstellt als bisher, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sagen. Jedenfalls sind die Modelle dann auf dem aktuellen Stand der Technik, was natürlich auch entscheidend im Hinblick auf spätere Genehmigungsverfahren sein wird. Vor diesem Hintergrund soll ein Runder Tisch eingerichtet werden, da dieses sehr komplexe Thema nur gemeinsam (Stadt Bergisch Gladbach, Zweckverband rechtsrheinischer Randkanal, Stadt Köln, Wupperverband, Strundeverband, Bezirksregierung, Reinisch Bergischer Kreis und vielleicht noch weitere) gelöst werden kann. Üblicherweise liegt die Federführung bei der Bezirksregierung.

Sobald die mit den Behörden abgestimmten Modellergebnisse vorliegen, kann mit diesen „gespielt“ werden. Das bedeutet, dass die Abflusswellen aus den hydrologischen Modellen in das hydraulische Oberflächenmodell eingelesen und damit dann verschiedenen Szenarien (z.B. Rückhaltungen, Ausleitungen etc.) durchgerechnet werden können. Die Anregungen der Bürgerinitiativen werden in den weiteren Untersuchungen des Büro Hydrotec berücksichtigt und deren Machbarkeit bewertet. Grundsätzlich sind Gewässer- und Hochwasserschutzmaßnahmen förderfähig. Im Rahmen einer weiteren Ingenieurplanung der Vorzugsvariante wird zu einem späteren Zeitpunkt die konkrete Förderfähigkeit mit den Aufsichtsbehörden erörtert.

Hydrotec kann voraussichtlich erst ab Oktober mit den Arbeiten beginnen. Wie lange die beschriebenen Schritte dauern, kann seriös noch nicht prognostiziert werden.

6. Inwieweit werden in die Gesamtbetrachtung Bachläufe, wie Katterbach, Hebborner Bach und andere, deren Gewässer durch den Kölner Randkanal aufgefangen werden, in die Überlegungen einbezogen?

Ist mit der Antwort auf Frage 5 zusammen beantwortet.

7. Inwieweit werden die Ereignisse im laufenden Regionalplanverfahren berücksichtigt?

Ergebnisse von Gutachten und Untersuchungen sind aus kommunaler Sicht zunächst ggf. in städtische Konzepte und Planwerke zu überführen, z.B. dem Abwasserbeseitigungskonzept oder dem Flächennutzungsplan. Der Regionalplan als räumlich übergeordnetes Planwerk arbeitet Starkregenereignisse im Kontext des Hochwasserschutzes ab. Hierzu werden Überschwemmungsgebieten auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes NRW (LWG) festgesetzt (siehe <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/umwelt-und-natur/wasserwirtschaft/hochwasserschutz>).

Als Konsequenz aus den Starkregenereignissen im Juni 2021 hat der Regionalrat Köln am 24. September 2021 beschlossen von Extremhochwasser (HQ extrem) betroffene und noch nicht bauleitplanerisch verfestigte Standorte im Entwurf des Regionalplans nicht mehr als Siedlungsbereiche (ASB / GIB) festzulegen (Drucksachennr. 63/2021). Die Stadt Bergisch Gladbach ist flächenmäßig von diesem Beschluss nicht betroffen.

8. **Wie wir erfahren haben, soll laut Betriebshandbuch bei einem drohenden Überlaufen des Regenrückhaltebeckens der Zulauf deutlich gedrosselt werden. Ist es richtig, dass aufgrund von übereinstimmenden Feststellungen aus mehreren Gespräche mit beteiligten Institutionen wie StEB, Wupperverband, Verband Kölner Randkanal und Bürgerinitiativen eine Schließung des Regenrückhaltebeckens Diepeschrath bzw. Abtrennung vom Randkanal dazu geführt hätte, dass Teile von Bergisch Gladbach überflutet worden wären, weil das Wasser nicht in Richtung Köln-Dünnwald abgelaufen wäre? Was sehen die Betriebsbestimmungen der Anlage im Falle eines solchen Zielkonflikts vor? Ist eine Schließung des Beckens technisch überhaupt möglich?**

Diese Frage kann von der Stadt nicht beantwortet werden.

9. **Bestehen gemeinsame Überlegungen mit der Stadt Köln und den anderen betroffenen Institutionen, den Kölner Randkanal zu ertüchtigen und auf derartige Starkregenereignisse vorzubereiten? Sind für derartige Investitionen Fördertöpfe vorhanden?**

Ist mit der Antwort auf Frage 5 zusammen beantwortet.

10. **Hat die Stadtverwaltung Erkenntnisse darüber, ob Schadensersatzklagen von betroffenen Dünnwalder Bürgern gegen die Stadt Bergisch Gladbach oder den Zweckverband Rechtsrheinischer Kölner Randkanal vorbereitet werden?**

Erkenntnisse darüber, ob Schadensersatzklagen von betroffenen Dünnwalder Bürgern gegen die Stadt Bergisch Gladbach oder den Zweckverband Rechtsrheinischer Kölner Randkanal vorbereitet werden, liegen im Fachbereich Sicherheit und Ordnung nicht vor.